



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per Mail

Andreas Meyer
Verband kommunaler Unternehmen e. V.

meyer@vku.de

Dr. Stefan Ronnecker
Deutscher Städtetag

stefan.ronnecker@staedtetag.de

Matthias Wohltmann
Deutscher Landkreistag

matthias.wohltmann@landkreistag.de

Ralph Sonnenschein
Deutscher Städte- und Gemeindebund

ralph.sonnenschein@dstgb.de

MR Dr. Schmidt
Vertreter Unterabteilungsleiter III C

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-3813
FAX +49 (0) 30 18 682-883813
E-MAIL IIIC2@bmf.bund.de
DATUM 15. Januar 2020

BETREFF **Umsatzsteuer;
Anstalt des öffentlichen Rechts im Anwendungsbereich des § 2b UStG**

BEZUG Ihre Schreiben vom 21. September 2018 und vom 30. Oktober 2019

GZ **III C 2 - S 7107/19/10004 :006**

DOK **2020/0013970**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Meyer,
sehr geehrter Herr Dr. Ronnecker,
sehr geehrter Herr Wohltmann,
sehr geehrter Herr Sonnenschein,

vielen Dank für Ihre oben genannten Schreiben, in denen Sie einen Vorschlag zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Anstalten des öffentlichen Rechts im Anwendungsbereich des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterbreiten. Danach soll für Leistungsbeziehungen zwischen einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) und ihrer Trägerkommune regelmäßig die

Wettbewerbsrelevanz i. S. d. § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG ausgeschlossen sein, wenn die Voraussetzungen des § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG gegeben sind. Der Leistungsaustausch entstehe allein, weil sich eine Kommune im Rahmen ihrer Organisationsfreiheit entschieden habe, bestimmte Aufgaben bzw. Aufgabenbündel, die bei ihr selbst haushaltsfinanziert sind und damit grundsätzlich unentgeltlich erbracht werden, durch eine AöR erledigen zu lassen. Bei der Frage nach den wettbewerblichen Auswirkungen dieser Tätigkeiten könne es jedoch keinen Unterschied machen, ob eine Kommune sie selbst ausübe oder ob sie sich dafür einer AöR bediene, deren Trägerkommune und in den meisten Bundesländern demnach auch deren Gewährsträgerin sie ist.

Für eine so weite Auslegung des § 2b UStG ist angesichts des Ausnahmecharakters dieser Vorschrift kein Raum. Der Besteuerung sind die tatsächlich verwirklichten Sachverhalte zu Grunde zu legen. Auf die steuerliche Behandlung alternativer, aber nicht umgesetzter Gestaltungen kommt es dabei nicht an.

Die Übernahme oder die Übertragung einer Aufgabe oder eines Aufgabenbündels von / an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts gegen Entgelt stellt einen Leistungsaustausch dar, der nicht entgegen dem Willen des Gesetzgebers pauschal der Umsatzbesteuerung entzogen werden kann.

Das Vergaberecht kann für die Behandlung umsatzsteuerlicher Sachverhalte nach der Rechtsprechung nicht unmittelbar herangezogen werden.

Die Anwendung des § 2b UStG mag zu einer steuerlichen Belastung der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts führen, doch lässt sich daraus aus Sicht des BMF kein unverhältnismäßiger Eingriff in die Organisationsfreiheit von Städten, Kreisen und Gemeinden herleiten. Die Tatsache, dass eine Ausnahme von einer allgemein gültigen Regel auf eine bestimmte Konstellation keine ständige Anwendung findet, sondern eine Einzelfallprüfung vorgenommen wird, ob im konkreten Fall die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 2b UStG für eine Nichtsteuerbarkeit vorliegen, kann nicht zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung führen.

Die aus einer steuerlichen Regelung resultierenden steuerlichen Folgen sind vom Steuerpflichtigen zu tragen und beschränken per se nicht die Organisationsfreiheit der Kommunen als solches. Dies gilt auch für den vorliegenden Fall.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Schmidt

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.